

ORTSBAUSATZUNG

Satzung über die Unterhaltung der Gehwege vom  
16. Juli 1973

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung  
Nr. 170 vom 26.07.1973

Aufgrund des § 49 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.03.1964 (GBl. S. 127) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am 16. Juli 1973 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Unterhaltungslast

1. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die Gehwege von der Stadt unterhalten.
2. Gehwege sind Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind.
3. Zu den Gehwegen gehören auch die Randsteine sowie die Überfahrten der Gehwege zwischen dem Fahrbahnrand und dem Anliegergrundstück.

## § 2

## Kontroll- und Anzeigepflicht

1. Die Anlieger an Ortsdurchfahrten und Ortsstraßen sind verpflichtet, die entsprechenden Gehwegteile laufend auf ihren verkehrssicheren Zustand zu überprüfen und dem Tiefbauamt der Stadt Esslingen Mängel unverzüglich anzuzeigen.

2. Dies gilt nicht für Gehwege, die zum Parken benutzt werden dürfen.

3. Die Kontroll- und Anzeigepflicht erstreckt sich auf dem vor dem Grundstück befindlichen Gehwegteil.
4. Erschließt der Gehweg nicht unmittelbar angrenzende Grundstücke (Hinterlieger), gilt Abs. 3 entsprechend. Zur Begrenzung der Kontroll- und Anzeigepflicht der Hinterlieger ist der rechte und linke Endpunkt der dem Gehweg zugekehrten Grundstücksgrenze senkrecht auf den Gehweg zu verlängern.
5. Ist an einer Straße nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden, sind die Anlieger beider Straßenseiten gemeinsam zur Kontrolle und Anzeige verpflichtet.
6. Soweit mehreren Eigentümern für denselben Gehwegteil die Kontroll- und Anzeigepflicht obliegt, sind sie gemeinsam verpflichtet.

### § 3

#### Unterhaltung der Überfahrten

##### (Beitrag)

1. Ab 01. April 1974 trägt die Stadt die Unterhaltslast an den Gehwegen.
2. Für die Unterhaltung der Überfahrten nach § 1 Abs. 3 ist an die Stadt ein Beitrag zu entrichten (§ 2 KAG).
3. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer der in § 2 bezeichneten Grundstücke ist.
4. Der Beitrag bemisst sich nach den der Stadt tatsächlich entstandenen Kosten. Er ist auf die Grundstücke im Verhältnis ihrer Frontmeterlänge an der Überfahrt zu verteilen. Bei Hinterliegergrundstücken (§ 2 IV) wird die Frontmeterlänge ermittelt durch senkrechte Verlängerung der Begrenzung der Überfahrt zur Grundstücksgrenze.

5. Der Beitrag entsteht mit dem Abschluss der Unterhaltungsarbeiten und wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 4

Aufgrabung und Beschädigung

1. Wenn der Gehweg wegen Aufgrabungen infolge der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung oder Unterhaltung von Versorgungs- und Abwasserleitungen durch die Stadt wieder instandgesetzt werden muss, sind die Kosten hierfür vom Veranlasser zu erstatten.
2. Die Kosten aus Schäden, die am Gehweg infolge der Lagerung von Baustoffen oder anderer Gegenstände oder infolge von Bauausführungen von den anliegenden Grundstücken entstehen, sind der Stadt vom Verursacher zu ersetzen.
3. Unberührt bleiben hiervon gesetzliche oder vertragliche Ansprüche auf Schadenersatz oder Wiederherstellung.

§ 5

Übernahme der Unterhaltungslast durch die Stadt

1. Für Gehwege, die am 01.01.1973 bereits hergestellt sind, übernimmt die Stadt die Unterhaltungslast von den bisher dazu Verpflichteten am 01.04.1974, wenn sich die Gehwege zu diesem Zeitpunkt in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ein Gehweg befindet sich im verkehrssicheren Zustand, wenn dem bisher zur Unterhaltung Verpflichteten bis zum 01. April 1974 keine andere Mitteilung der Stadt zugeht.
2. Gehwege, die sich am 01. April 1974 nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden, sind von dem zur Unterhaltung Verpflichteten innerhalb von 6 Monaten nach Empfang der Mitteilung der Stadt in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen. Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann die Stadt auf Kosten des Verpflichteten den Gehweg instandsetzen.

3. Bis zur Übernahme der Unterhaltungslast der Stadt sind die Eigentümer der durch die Straße erschlossenen bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten Grundstücke zur Unterhaltung der Gehwege an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen verpflichtet, ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Dies gilt nicht, wenn die Gehwege nach § 41 Abs. 3 Nr. 7 StVO zum Parken benutzt werden dürfen. Die Unterhaltung erstreckt sich auf den vor dem Grundstück befindlichen Gehwegteil. Ist an einer Straße nur an einer Seite ein Gehweg vorhanden, sind die Anlieger beider Straßenseiten gemeinsam zur Unterhaltung verpflichtet. Die Unterhaltungsarbeiten sind entsprechend der ursprünglichen Unterhaltungsart auszuführen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Tiefbauamtes.

## § 6

### Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 113 - 117 der Ortsbausatzung vom 22. Oktober 1952 / 18. März 1964 außer Kraft.

Baurechts- und Bauverwaltungsamt

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)